

Individuelles Besuchskonzept

Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen in der Pflege ist das nachfolgende individuelle Besuchskonzept entwickelt. Weiterhin nehmen wir Rücksicht auf die Wünsche der Bewohner, einen bestmöglichen Schutz zu gewähren.

- Die Besuchsperson ist vollständig geimpft und die letzte Impfung ist länger her als 14 Tage: Es ist kein Test oder Testnachweis notwendig. Der Impfnachweis ist bei jedem Besuch im Original vorzulegen.
- Jeder kann zu Besuch kommen, die Regelung der zwei benannten Besucher*innen ist aufgehoben.
- Für Besuche ist kein Termin notwendig, Termine werden nicht mehr vergeben.
- Der Besuch ist wie gewohnt am Nebeneingang über die Klingel anzumelden. Die Person wird registriert über die App "Luca" oder über uns. Die App können Sie sich im App Store oder Play Store auf Ihr Smartphone herunterladen.
- Die Besuchsperson hat eine Bescheinigung über einen negativen Test, welche nicht älter als 24 Stunden ist. Wichtig: Es gilt dennoch eine Anmelde- und Registrierungspflicht.
- Die Besuchsperson ist weder vollständig geimpft noch hat sie eine Testbescheinigung, so hat sie die Möglichkeit, einen Corona Test in der Einrichtung zu machen, täglich um 10 und 16 Uhr. Auf Anforderung erstellen wir eine Testbescheinigung.
- Besuche sind nur in den Bewohnerzimmern und auf der Terrasse möglich. Der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen muss vorher reserviert werden und ist für besondere Anlässe wie Geburtstage etc. vorgesehen (wie vor Corona). Die Besuchsperson kann selbstständig in das Bewohnerzimmer / zu den Außenbereichen gehen. Es ist der direkte Weg hin und zurück zu nutzen. Sie dürfen auch vom Bewohnerzimmer zum Außenbereich gehen und wieder zurück. Verboten ist also der Umweg und das Verweilen außerhalb des Bewohnerzimmers.
- Für die Anzahl der Besuche gilt derzeit die Regelung, dass sich bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten treffen dürfen, Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Da die Bewohnerin / der Bewohner als ein Haushalt zählt, bedeutet dies ein weiterer Haushalt pro Besuch bis zu 4 Personen ab 14 Jahre.

- Es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen des Mund- / Nasenschutzes im Innenbereich. Auf der Terrasse ist die Pflicht aufgehoben, der Verzehr von Speisen und Getränke ist erlaubt.

- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Exemplarische Vorgehensweise

Besucher klingelt an der Nebeneingangstür.

Der Besucher in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen.

Diese beinhalten:

- das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zum Bewohner
- das Tragen eines mehrlagigem Mund-Nasen-Schutzes / FFP2
- die Händedesinfektion vor dem Betreten der Einrichtung.

Besucher

- desinfiziert sich die Hände
- setzt Mund-Nasen-Bedeckung auf
- wird per Luca-app registriert
- Unterschreibt die Ersteinweisung
- geht auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer / die Terrasse
- verlässt die Einrichtung selbständig auf direktem Weg